
Pressemitteilung

1. Juli 2024

Suizidpräventionsgesetz jetzt! Suizidprävention in Deutschland muss nachhaltig gefördert werden

Berlin (dvsg). Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenslagen haben den Wunsch nicht mehr leben zu wollen. Es sind Situationen, in denen Menschen keine sinnvolle Lebensperspektive mehr haben, den Tod als Lösung sehen. Auch wenn die Würde des Menschen das Recht einschließt seinem Leben ein Ende zu setzen, ist aus Sicht der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG) das Angebot von Beratung und Unterstützung im Rahmen der Suizidpräventionsstrategie der Bundesregierung vorrangig. „Sterbehilfe und Suizidprävention müssen zwingend gesetzlich geregelt werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf“ betont Hans Nau, Sprecher der DVSG-Arbeitsgruppe Hospiz- und Palliativversorgung in der Sozialen Arbeit anlässlich der Mahnwache für ein Suizidpräventionsgesetz vor dem Bundesgesundheitsministerium heute in Berlin. Damit soll der Bundesgesundheitsminister daran erinnert werden, dass er vom Deutschen Bundestag beauftragt worden ist, bis zum 30. Juni 2024 einen Gesetzentwurf zur Förderung der Suizidprävention vorzulegen.

Das Thema Suizid ist häufig ein Tabuthema, darüber zu reden ist für die betroffenen Menschen schwierig. Soziale Arbeit im Gesundheitswesen wird in der Beratung und Begleitung von kranken, behinderten und pflegebedürftigen Menschen oft damit konfrontiert, auch wenn Suizidgedanken meistens nicht offen formuliert werden. „Menschen mit Suizidgedanken haben oft Hemmungen, diese Gedanken auszusprechen. Soziale Arbeit kann mit ihren Kompetenzen die Basis schaffen, dass Suizidgedanken geäußert werden. Gemeinsam mit den betroffenen Menschen können Lösungen erarbeitet werden. Das Angebot und verbindliche Verankerung entsprechender Beratung bedarf baldmöglichst einer gesetzlichen Regelung. Wir brauchen ein Suizidpräventionsgesetz, in dem Strukturen der Beratung und Begleitung benannt sind und die Finanzierung geregelt ist. Wichtig dabei ist auch, dass es keine Einschränkungen geben darf was den Umfang und die Dauer der Begleitung betrifft. Dies muss in ein neues Gesetz aufgenommen werden“, sind die dringenden Forderungen von Hans Nau.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2020 entschieden, dass das Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung (§217 StGB) einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht darstellt und klargestellt: Aus der Würde des Menschen ergibt sich das Recht, seinem Leben selbstbestimmt ein Ende zu setzen, unabhängig von den Motiven, und dafür die Hilfe anderer in Anspruch zu nehmen. Bisher gibt es keine neue gesetzliche Regelung. Im Juli 2023 scheiterten im Bundestag zwei Anträge für ein neues Sterbehilfegesetz. Der assistierte Suizid ist somit weiterhin eine „Grauzone“, es gibt keinerlei Rechtssicherheit. Die aktuelle Diskussion, die auch von maßgeblichen Fachverbänden unterstützt wird, fokussiert sich auf Stärkung der Suizidprävention als vorrangig, ohne das Recht des Individuums auf selbstbestimmte Beendigung des Lebens in Frage zu stellen. Der assistierte Suizid soll in ein Gesetz zur Suizidprävention integriert werden.

Pressekontakt:

Ingo Müller-Baron
DVSG e. V.

Telefon: 06771 9344083 (Home Office), 0178-8012148 (mobil)
E-Mail: ingo.mueller-baron@dvsg.org
